

Unterstützung von zugewanderten Menschen aus Südosteuropa, Mittel- und Osteuropa bei der Integration in Ausbildung und Arbeit im Rahmen der EU-Initiative REACT-EU

Begleitinformationen, Ergänzend zum Aufruf

1. Ziel und Zielgruppe

Ziel ist die Unterstützung von zugewanderten Menschen, die besonders von den Auswirkungen der Pandemie betroffen sind. Mit Hilfe von Mitteln der REACT-EU Initiative soll diesen Menschen bei der (Re-)Integration in den Arbeitsmarkt geholfen werden. Die Maßnahmen im Rahmen dieses Aufrufes sollen somit helfen, dass die Auswirkungen der Pandemie auf den Arbeitsmarkt für diese Zielgruppe überwunden oder zumindest abgemildert werden.

Die Unterstützung soll ein flankierendes Angebot zu den Beratungsstellen Arbeit und weiteren, in den Kommunen bereits bestehenden Strukturen und Angeboten sein. Ein aufsuchender Ansatz ist erwünscht.

Die Angebote richten sich insbesondere an erwerbslose oder von Arbeitslosigkeit bedrohte Menschen aus Südosteuropa, Mittel- und Osteuropa, die bisher nicht erreicht und gefördert werden können, von Arbeitsausbeutung betroffen sind oder keinen Zugang zu den Regelsystemen des SGB II und SGB III finden. Grundsätzlich können aber alle zugewanderten Menschen unterstützt werden, die entsprechenden Bedarf haben.

2. Fördergegenstand und mögliche Förderbausteine

Es werden Projekte beziehungsweise Maßnahmen, die den Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie für diese Zielgruppe entgegenwirken und die Menschen bei (Re-)Integration in Qualifizierung, Ausbildung und Arbeit unterstützen, gefördert.

Im Rahmen der Projekte sind unterschiedliche Unterstützungsleistungen möglich:

Hilfreich zur Unterstützung der Zielgruppe kann zum Beispiel eine Anlaufstelle sein, in der ein mehrsprachiges, kultursensibles und multiprofessionelles Team eine aufsuchende Sozialarbeit, Beratung und Begleitung der Zielgruppe leistet.

Aufgaben im Projekt könnten unter anderem sein: Ansprache der Zielgruppe, Aktivierung, Vertrauensaufbau, Klärung der Lebenssituation und Einbezug der Familie, Motivation, Fallmanagement bzgl. Arbeitsmarktthemen und aber auch anderer Lebensbereiche, Coaching, Hinführung zu den Maßnahmen der Arbeitsförderung sowie Arbeitgeberansprache, Arbeitsvermittlung und Nachbetreuung.

Weitere unterstützende Maßnahmen sind zum Beispiel auch: Maßnahmen zur Feststellung formaler und non-formaler Kompetenzen, flexible Sprachförderung mit niedrigschwelligem Zugang oder Qualifizierungen.

Welche der oben genannten Maßnahmen in den Projekten umgesetzt werden, hängt von der Situation vor Ort ab.

Denn die Maßnahmen sollen sich am individuellen Bedarf der Menschen orientieren, aber auch am regionalen Arbeitsmarkt und an den bereits vorhandenen Angeboten und Strukturen zur Unterstützung der Zielgruppe in der Kommune oder Region.

Die Beratungsstellen Arbeit sollen dabei eng eingebunden werden. Erfahrungen und Erkenntnisse aus der Arbeit mit der Zielgruppe sowie Strukturen und Angebote aus den bisherigen Projekten weiterer Akteure sollen genutzt werden.

Die Kommunen müssen einen entsprechend geeigneten Träger auswählen, der die Zielgruppe schnell und bestmöglich unterstützen kann, und die Mittel weiterleiten.

Das MAGS entscheidet auf der Basis der eingereichten Interessenbekundungen, der Angaben im Konzept und möglicher weiterer Unterlagen, ob der ausgewählte Träger geeignet ist. Hierbei werden die bisherigen Erfahrungen des Trägers in dem beschriebenen Arbeitsbereich, die Anbindung an die Beratungsstellen Arbeit sowie die Kooperation mit weiteren Akteuren in diesem Zusammenhang eine wichtige Rolle spielen.

Die Bedarfe der Zielgruppe sind vielfältig und können neben der Erwerbsarbeit auch die Themen Wohnen, Bildung oder Arbeitsausbeutung betreffen. Eine fachübergreifende Zusammenarbeit ist daher ein zentraler Ansatz zur nachhaltigen Integration von Menschen in die Gesellschaft und in Arbeit. Es ist wichtig, dass die Strukturen und Angebote anderer Institutionen (z.B. Beratungsstellen Arbeit, Jobcenter, Agentur für Arbeit, Kommunale Integrationszentren, Landesinitiative „Durchstarten in Ausbildung und Arbeit“, „Beratung zur beruflichen Entwicklung“ (BBE)), die schon vor Ort eine Unterstützung für die Zielgruppe darstellen, berücksichtigt und eingebunden werden. Dies soll z. B. mit einem formlosen „Letter-Of-Intent“ (LOI) oder einer Kooperationsvereinbarung dargelegt werden.

3. Weitere Rahmenbedingungen und Voraussetzungen

Antragsberechtigt sind die Kreise und kreisfreien Städte in Nordrhein-Westfalen, weil sie den Bedarf der gesamten Kommune und auch die unterschiedlichen Akteure und Angebote vor Ort kennen.

Die Umsetzung bzw. Unterstützung der Zielgruppe durch geeignete und erfahrene Akteure vor Ort, um die Menschen möglichst schnell und gut unterstützen zu können und um Doppelstrukturen zu vermeiden, ist ausdrücklich erwünscht. Das bedeutet, dass eine Umsetzung vor allem über die Träger der Beratungsstellen Arbeit oder im Einzelfall auch Träger, die aktuell oder in der Vergangenheit schon erfolgreich Projekte für die Zielgruppe durchgeführt haben, und damit eine Anbindung an bestehende Beratungsstrukturen bieten, sinnvoll ist.

Pro Kreis oder kreisfreier Stadt wird nur ein Projekt gefördert.

Es können Personalausgaben für Funktionen (nur direkte Personalausgaben) beantragt werden.

Die Zahl der Stellen, die beantragt werden kann, richtet sich nach der Betroffenheit bzw. wie im Aufruf angeführt nach den Arbeitslosenzahlen von zugewanderten Menschen aus Südosteuropa, Mittel- und Osteuropa.

Es können zwei unterschiedliche Funktionspauschalen beantragt werden. Welche Pauschale beantragt werden kann richtet sich nach den „Hinweisen zur Beantragung von Zuwendungen gemäß ESF-Förderrichtlinie 2014 – 2020“.

Die im Aufruf genannten Höchstgrenzen (z. B. max. 2 Vollzeitstellen) können nicht überschritten werden.

Für alle restlichen Ausgaben des Projektes kann zusätzlich eine Restkostenpauschale für sonstige Ausgaben beantragt werden. Hierbei können 40 % der Standardeinheitskosten für direkte Personalausgaben (FP 3, FP 4) beantragt werden. Pro Personalstelle kann nur eine Restkostenpauschale beantragt werden.

Die Interessenbekundungen können ausschließlich per E-Mail an Aufruf-REACT-SOE@mags.nrw.de ab sofort eingereicht werden.

Im Rahmen der Interessenbekundung sollen möglichst kurze (d. h. ca. 5 Seiten) und prägnante Konzepte beziehungsweise Projektbeschreibungen sowie ein LOI der Beratungsstellen Arbeit und ggf. weitere LOIs oder Unterlagen zu den Kooperationen vor Ort eingereicht werden.

Interessenbekundungen können bis zum Stichtag 30.11.2021 (Dienstschluss) eingereicht werden.

Es wird keine Projektlaufzeit vorgegeben.

Die Projekte können maximal bis zum 31.03.2023 umgesetzt werden.

4. Ansprechpersonen und Unterstützung bei der Antragstellung:

Bei Rückfragen steht Ihnen das Referat II B 5 (Aufruf-REACT-SOE@mags.nrw.de) zur Verfügung

Zusätzlich finden voraussichtlich eine oder mehrere digitale Informationsveranstaltungen statt. Bei Interesse wird um Rückmeldung an Stefan.Lucassen@mags.nrw.de gebeten.

Bei den hier gemachten Angaben handelt es sich nicht um Nebenbestimmungen zu einem Verwaltungsakt (Zuwendungsbescheid) gemäß §36 VwVfG.NRW.